

## **Richtlinie der Stadt Kaiserslautern über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende, Schüler und Auszubildende**

### **§ 1 Zweckungszweck**

- (1) Die Stadt Kaiserslautern bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die Studierenden in Kaiserslautern sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit ihm identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden, Schülern und Auszubildenden die Entscheidung für Kaiserslautern als Studien- oder Ausbildungsort und neue Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2 Zweckungsempfänger**

Die Stadt Kaiserslautern gewährt allen volljährigen Studierenden, volljährigen Schülern und volljährigen Auszubildenden, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag einmalig ein „kommunales Begrüßungsgeld“ in Höhe von 150,00 EUR, erstmalig ab 01.05.2009.

### **§ 3 Zweckungsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind

- Studierende an der Technischen Universität Kaiserslautern,
- Studierende an der Fachhochschule Kaiserslautern,
- Schüler, die in Kaiserslautern internatsmäßig untergebracht sind,
- Schüler oder Auszubildende der Meisterschule Kaiserslautern,
- Auszubildende,

die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 rheinland-pfälzischen Meldegesetzes zum Zwecke des Studiums bzw. der Ausbildung erstmalig nach Kaiserslautern verlegen und diesen mindestens ein Jahr nach der Anmeldung ununterbrochen beibehalten. Erfolgt im Jahr mehrfach eine Änderung der Hauptwohnung innerhalb von Kaiserslautern, wird das Begrüßungsgeld nur einmal gewährt.

### **§ 4 Bewilligungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Begrüßungsgeld wird zusammen mit der polizeilichen Anmeldung des Hauptwohnsitzes gestellt. Die berechtigten Personen haben die Anmeldung durch persönliches Erscheinen bei der Meldebehörde der Stadtverwaltung Kaiserslautern vorzunehmen.
- (2) Zur Bearbeitung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - gültiger Personalausweis oder Reisepass
  - Studentenausweis und/oder aktuelle Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester, Bescheinigung der Schule bzw. Meisterschule, Lehrvertrag
  - Mietvertrag
- (3) Der Antragsteller erhält bei der Anmeldung einen Gutschein für das kommunale Begrüßungsgeld, welcher frühestens ein Jahr nach der Anmeldung eingelöst werden kann und in den daraufhin folgenden 12 Monaten geltend gemacht werden muss. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Die Meldebehörde wird erst mit Einreichen des Gutscheins durch den Antragsteller tätig.
- (4) Der Antragsteller muss seinen Gutschein – ergänzt durch die inländische Bankverbindung- persönlich beim Bürgercenter einreichen. Die Meldebehörde prüft, ob die Zweckungsvoraussetzungen gemäß § 3 seit dem Zuzug durchgehend vorlagen. Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.
- (5) Das Begrüßungsgeld wird pro Person nur einmal gewährt.
- (6) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid unter Angaben von Gründen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2009 in Kraft.